

Satzung

der Sportgemeinschaft Versehrte Dresden e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein führt den Namen:

- Sportgemeinschaft Versehrte Dresden e.V. -

Das Vereinskürzel lautet:

„SGV Dresden e.V.“

2) Der Sitz des Vereins ist Dresden

3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 299 eingetragen.

4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Betätigung behinderter Menschen in Sektionen und Sportgruppen, in Sportarten, die ihrer Schadensart entsprechen.

Der Verein soll zur Erhaltung der Gesundheit, Steigerung der Leistungsfähigkeit sowie zum Aufbau und zur Wiederherstellung der Persönlichkeit Behinderter im Hinblick auf eine völlige Integration in die Gesellschaft dienen.

Der Verein dient dem Zusammenschluß Behinderter und Versehrter, Sehgeschädigter, geistig- und komplex Geschädigter sowie von Rehabilitanden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Aufgaben

Aufgaben des Vereins sind:

- a) allen behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen mit ärztlicher Zustimmung die Teilnahme an Präventiv-, Rehabilitations-, Breiten- und Wettkampfsport zu ermöglichen, und zwar unabhängig vom Alter der betroffenen Person;
- b) für alle Behinderungsformen ein breitgefächertes Rehabilitationssportprogramm zu bieten, an dem auch die nichtbehinderten Ehepartner oder Lebensgefährten und anderen nichtbehinderten Interessenten nach vorheriger Vorlage eines ärztlichen Attestes als Mitglied der Sportgemeinschaft Versehrte Dresden e.V. teilnehmen können, soweit es die Kapazitäten der Sportstätten zulassen;

mit dem Behindertensportbund auf Landes- und Bundesebene eng zusammenzuarbeiten, ebenso mit dem Kreissportbund Dresden und dem Landessportbund Sachsen;

§ 5

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Tod bzw. bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen durch Erlöschen;
- b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss;
- c) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, wenn das Mitglied ohne einen vom Vorstand anerkannten Grund den Jahresbeitrag nicht entrichtet oder die Interessen und das Ansehen des Vereins geschädigt hat;

§ 7

Beiträge

Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

Die Revisionskommission überwacht die Finanztätigkeit

§ 9

Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz

- 1) Die Mitgliederversammlung ist als Delegiertenkonferenz einmal im Jahr (I. Quartal) nach einem vom Vorstand festzulegenden Delegiertenschlüssel durchzuführen.
- 2) Die Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz wird durch den Vorstand einberufen.
- 3) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung über die Sektionsleiter mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Delegiertenschlüssels.
- 4) Die Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz wird von einem Vorstandsmitglied bzw. von einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- 5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Gesetzgebung keine andere Mehrheit vorschreibt.
- 6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand / Vertretung

- 1) Der Vorstand setzt sich aus
dem Vorsitzenden,
dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister und
dem Schriftführer
zusammen.
- 2) Der Vorstand wird gemäß § 26 BGB gesetzlich vertreten durch
den Vorsitzenden,
den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und
den Schatzmeister.
- 3) Je zwei, der in Abs. 2 genannten Personen vertreten gemeinsam den Verein in Rechtsgeschäften.
- 4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Vorstandsamt.
- 5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, kann der Restvorstand eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz bedarf.
Das neugewählte Vorstandsmitglied gilt bis zu seiner Bestätigung als vollberechtigt.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung/Delegiertenkonferenz.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Sächsischen Behindertensportverband e.V.

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Datum der Satzungsänderung: 01.07.2011